

Satzung
Über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow sowie über die
Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr.

(Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) und §§ 1 bis 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-Gesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, S.197, in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Stadt Beeskow unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahr (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadenereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf Anordnung oder auf Antrag tätig.

§ 2
Haftpflichtbeschränkung

- (1) Für Schäden, die bei Ausführung der Leistungen eines Kostenersatzpflichtigen Einsatzes entstehen, haftet die Stadt Beeskow dem Kostenersatzpflichtigen gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Beeskow von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr Beeskow vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§2
Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Stadt Beeskow gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Die Stadt Beeskow verlangt gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Die Stadt Beeskow verlangt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, der seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3

Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Feuerwehrwache / dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung

der Einsatzbereitschaft, wenn nicht im Kostenersatztarif besondere Pauschalbeträge benannt werden. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung damit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 4

Kostenersatzhöhe

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtkostenersatz setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Kostenersatztarifes zusammen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Kostentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 des Kostenersatzes je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.
- (4) In den Tarifnummern des Kostenersatztarifes sind die Kosten für Kraftstoff, Öl, und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölsperren enthalten.
- (5) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Kostenersatztarifes werden Kosten für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Kosten für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung- / Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz von Kosten der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen bzw. Leistungen der Feuerwehr ist zum Kostenersatz verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Beeskow kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.
- (2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem Kostenschuldner auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7
Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung für die Stadt Beeskow in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow sowie über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 22.02.2006 außer Kraft.

Beeskow, den

Frank Steffen
Bürgermeister

Anlage
 Kostentarif zur Feuerwehrsatzung

1.	Personaleinsatz	Kosten pro Minute	Kosten pro Stunde
1.1.	Für die Dauer des Einsatzes je Feuerwehrmitglied	1,22	73,36
2.	Fahrzeuge		
2.1.	Tanklöschfahrzeuge		
	TLF 20/50	15,59	935,58
	TLF 32	2,82	169,35
2.2.	Löschfahrzeuge		
	LF 16 HDL	3,11	186,63
	HLF 24/30	0,96	57,36
	TSFW (LOS 2264)	12,38	743,03
	TSFW (LOS 2238)	3,53	211,95
	TSFW (LOS 2394)	3,79	227,26
	TSF (LOS-OX 109)	7,62	456,94
2.3.	Drehleiter DLK 23/12	2,08	124,53
2.4.	Einsatzleitwagen/-fahrzeug	1,92	115,11
2.5.	Gerätewagen-Logistik	12,42	745,45
2.6.	Mannschaftstransportfahrzeuge		
	MTF (LOS 2251)	19,52	1.171,29
	MTF (LOS 2351)	12,04	722,11
	MTF (LOS 2395)	4,39	263,22
3.	Anhänger		
3.1.	Mehrzweckboot MZB	0,88	52,86
	Schlauchboot mit Motor/Eisschlitten	0,83	49,89